

LANDESBÜRO DER NATURSCHUTZVERBÄNDE NRW

Beratung . Mitwirkung . Koordination

Landesbüro der Naturschutzverbände NRW · Ripshorster Str. 306 · 46117 Oberhausen

Bezirksregierung Düsseldorf
Dezernat 32 - Regionalentwicklung
Cecilienallee 2
40474 Düsseldorf

per E-Mail: Dez32.regionalplanung@brd.nrw.de
und per Fax: 0211 475-2982

Ihr Schreiben vom
17.10.2018

Ihr Zeichen
-

Unser Zeichen (Bitte unbedingt angeben)
SV 60-10.18 GEP

1. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD) –Scoping hier: Stellungnahme der in NRW anerkannten Naturschutzverbände

Sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren,

namens und in Vollmacht der anerkannten Naturschutzverbände Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland NRW (BUND), Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt NRW (LNU) und Naturschutzbund Deutschland NRW (NABU) nehmen wir im Rahmen des Scopings zur 1. Änderung des RPD wie folgt Stellung und machen die nachfolgenden Bedenken geltend.

Zunächst erlauben wir uns, einige Anmerkungen zu der geplanten 1. Änderung des RPD voranzustellen, die sich nicht auf den im Rahmen des Scopings abgefragten Untersuchungsrahmen beziehen. Wir bitten um deren Kenntnisnahme und Berücksichtigung im weiteren Verlauf Ihrer Planungen.

Es verwundert sehr, dass nach erlangter Rechtskraft des RPD im April diesen Jahres nur sechs Monate später die Beteiligung zum Scoping für eine umfassende Überarbeitung der zeichnerischen Darstellungen von Allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB) durchgeführt wird, und bereits einen Monat nach Inkrafttreten, am 18. Mai 2018, eine entsprechende Auftaktveranstaltung mit den Kommunen stattgefunden hat, Arbeitsgespräche mit den Kreisen und kreisfreien Städten sogar schon im Herbst 2017 - d.h. parallel zur dritten Beteiligungsrunde und dem darauf folgenden Aufstellungsbeschluss. Ist also über die Planung einer Änderung des Regionalplans bereits entschieden worden, bevor dieser überhaupt in Kraft getreten ist?

Auf Ihrer Internetseite heißt es:

"Das vom Regionalrat am Ende eines umfangreichen und komplexen Beteiligungsverfahrens beschlossene Planwerk enthält u.a. neue Standorte für die verkehrsgerechte Entwicklung von Wohn- und Gewerbestandorten,

LANDESBÜRO DER
NATURSCHUTZVERBÄNDE NRW

Ripshorster Str. 306
46117 Oberhausen

T 0208 880 59-0
F 0208 880 59-29

E info@lb-naturschutz-nrw.de
I www.lb-naturschutz-nrw.de

Sie erreichen uns
Mo - Fr 9.00 bis 13.00 Uhr
Mo - Do 13.30 bis 16.00 Uhr

Auskunft erteilt:
Anna Ebbighausen

Datum
16. November 2018

Träger des Landesbüros der
Naturschutzverbände NRW



[...]. Damit hat der Regionalrat in seiner überörtlichen Verantwortung wichtige Weichenstellungen für die Entwicklung der Region vorgenommen."

Die geplante 1. Änderung erweckt jedoch den Eindruck, dass für die Entwicklung der Allgemeinen Siedlungsbereiche in der Planungsregion diese wichtige Weichenstellung nicht mit der nötigen Vorausschau stattgefunden hat. Der Vorschrift des § 7 (1) ROG

"In Raumordnungsplänen sind für einen bestimmten Planungsraum und einen regelmäßig mittelfristigen Zeitraum Festlegungen als Ziele und Grundsätze der Raumordnung zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums, insbesondere zu den Nutzungen und Funktionen des Raums, zu treffen."

ist man zumindest in Bezug auf den mittelfristigen Planungszeitraum offenkundig nicht nachgekommen.

Laut Ihrem Anschreiben wird die 1. Änderung vorbereitet, "um einem erhöhten Wohnbauflächenbedarf in der Region gerecht zu werden"; es sollen Potenziale und Bedarfe evaluiert werden. Es drängt sich die Frage auf, warum ein gerade in Kraft getretener, auf einem jahrelangen Erarbeitungsprozess beruhender Raumordnungsplan an dieser Stelle evaluiert werden muss. War der hier angesprochene erhöhte Bedarf nicht vorauszusehen? Hätte man diesen Punkt nicht bereits bei der Neuaufstellung des RPD derart bearbeiten müssen, dass eine Evaluierung erst frühestens mittelfristig erforderlich wird?

Weiterhin wird ausgeführt, dass im Rahmen der 1. Änderung ein Planungskonzept für die "zusätzliche Festlegung von neuen" ASB im RPD entwickelt werden soll. Der Umfang soll sich "insbesondere an den Vorausberechnungen der Bevölkerung und der Haushalte orientieren, die aktuell von IT.NRW berechnet werden." Hier stellen sich die Fragen: Wie kann bereits jetzt feststehen, dass es zusätzliche ASB-Darstellungen braucht, obwohl die Berechnungsgrundlage aktuell noch berechnet wird und nicht abschließend vorliegt? Wurde die im Rahmen der SUP vorgeschriebene Alternativenprüfung hier schon vorweggenommen, nach deren Ergebnis eine Bedarfsdeckung tatsächlich nur über zusätzliche Flächenausweisung möglich ist? (s. u. zur Alternativenprüfung) Wenn sich das Planungskonzept (nur) "insbesondere" an den Vorausberechnungen von IT.NRW orientieren soll, an welchen Grundlagen soll es sich noch orientieren? Die vorliegende Vorausberechnung zur Bevölkerungsentwicklung von IT.NRW (2014) bezieht sich im Übrigen auf den Zeitraum 2040, der eine mittelfristig angelegte Planung auch bei der Neuaufstellung des RPD erlauben sollte.

Auch in Ihrem Scopingpapier (S. 12) ist bereits - ohne Vorliegen der Berechnungsgrundlage und Durchführung einer Alternativenprüfung - davon die Rede, dass "voraussichtlich" auch die Änderung der Beikarte 3A "Sondierungen für eine zukünftige Siedlungsentwicklung" erfolgen wird, die "regionalplanerische Reserven für eine künftige Siedlungsentwicklung im Planungszeitraum" (S. 11 Scopingpapier) darstellt. Sollte davon ausgegangen werden, dass hier zusätzliche Sondierungsbereiche geplant werden, stellen sich dieselben Fragen wie oben ausgeführt. Hinzu kommt die Frage, warum eine solche Auswahl von Sondierungsbereichen, die ja gerade über den bei Planaufstellung ermittelten Bedarf schon

hinausgehende Darstellungen beinhaltet, die für eine mögliche Anpassung des Regionalplans aufgrund von einem sich im (mittelfristigen) Planungszeitraum zusätzlich ergebenden Bedarf herangezogen werden soll, hierfür dann nicht ausreichend ist. Die Naturschutzverbände haben diese Beikarte bereits bei Neuaufstellung abgelehnt, da sie alle Flächenschutzziele konterkariert.

Des Weiteren wird von Seiten der Naturschutzverbände sehr bedauert, dass der Prozess "Mehr Wohnbauland am Rhein" bereits seit einem Jahr ohne Einbindung der Naturschutzverbände erfolgt, währenddessen bereits diverse Kommunalgespräche zur Erarbeitung des Grobkonzepts (S. 8 des Scopingpapiers) stattgefunden haben. In diesem Prozess wurde offenbar ein Suchsystem für neue Flächen entwickelt, wurden Flächenoptionen diskutiert und ein Flächenranking mit Zielen, Kriterien und Gewichtung erarbeitet, das am Ende zur Flächenidentifizierung führt. Unter den Punkten "Einbindung der Akteure" und "Transparenz im Prozess/ Beteiligung" (s. Vortrag zum Prozess, Veranstaltung 18.5.2018) würden wir auch die informelle Einbindung der Naturschutzverbände einordnen und für sachdienlich erachten.

Die Naturschutzverbände möchten demnach darum bitten, uns die Ihrer Planung zugrundeliegenden Unterlagen mit den Festlegungen zur Flächensuche zukommen zu lassen.

Alternativen

In die Alternativenprüfung sind sowohl die grundsätzlichen Annahmen der 1. Änderung zur Bedarfsermittlung als auch standortbezogene Einzelprüfungen einzubeziehen. Es ist auf eine vollständige und transparente Darstellung der geprüften Alternativen zu achten. Alternativstandorte sind zu dokumentieren und die Auswahl nachvollziehbar zu begründen.

Aus dem Scopingpapier geht hervor, dass eine zusätzliche zeichnerische Ausweisung von neuen ASB bzw. Erweiterungen von bestehenden ASB unter Inanspruchnahme von Freiraum geplant ist; Änderungen der textlichen Ziele und Grundsätze sind nicht geplant. Nimmt man den angesprochenen Bedarf an weiterem Wohnraum als gegeben an, so stellt sich die Frage, wie dieser gedeckt werden kann. Hier greift die angestrebte Änderungsplanung aus Sicht der Naturschutzverbände zu kurz.

Es kommen mindestens folgende zu prüfende Alternativen zum Erreichen der Bedarfsdeckung in Frage:

- Nutzung von Brachflächen, Baulücken, Leerstände, (bereits baulich genutzte Bereiche von) Konversionsflächen, Flächenreserven in Flächennutzungs- und Bebauungsplänen
[Dies ergibt sich schon aus § 2 (2) Nr. 6 Satz 3 ROG: *"Die erstmalige Inanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke ist zu verringern, [...] durch die vorrangige Ausschöpfung der Potenziale für die Wiedernutzbarmachung von Flächen, für die Nachverdichtung und für andere Maßnahmen zur Innenentwicklung der Städte und Gemeinden sowie zur Entwicklung vorhandener Verkehrsflächen."*]

- vertikale Verdichtung, Aufstockung von Bestandsgebäuden
[Die „Deutschland Studie 2015“ der TU Darmstadt und dem Pestel Institut identifizierte im ungesättigten Wohnungsmarkt ein Primärpotenzial von zusätzlichen 1,1 Millionen Wohnungen durch Aufstockungen auf Mehrfamilienhäusern mit drei und mehr Wohnungen, die zwischen 1950 und 1989 errichtet wurden. Unter Einbezug des Sekundärpotentials von weiteren 420.000 Wohnungen bei Mehrfamilienhäusern vor 1950 und Mehrfamilienhäuser im Besitz Wohneigentumsgemeinschaften, resultiert eine Vermeidung der Inanspruchnahme neuer Siedlungsflächen von ca. 350 Millionen m² (= 350 km²) in Deutschland.]
- Steuerung über die Änderung der textlichen Ziele und Grundsätze zur Siedlungsentwicklung

Zudem sollte die Art und Weise der aktuellen Bautätigkeiten für die Zukunft und damit für die geplante Änderung in Frage gestellt werden: Der größte Wohnbedarf besteht bei Ein- oder Zweiraumwohnungen für Singles, gebaut werden aber vorwiegend (> 80%) Einfamilienhäuser (s. Landesamt für Statistik, Statistik der Baufertigstellungen, Beispiel Mettmann). Es werden zu große Wohnbauflächen hergestellt. Seit 1975 ist die durchschnittliche Wohnfläche pro Person in Deutschland von 30 qm auf heute rund 47 qm angestiegen (s. z.B. „Das LBS-Energie-Sparsystem: 11 Bausteine statt 1.000 Tipps.“). In vergleichbaren EU-Ländern sind es unter 35 qm/EW. Wenn in neuen Wohngebieten Wohnungen errichtet werden, werden diese oft zu groß und teuer geplant, die Anzahl der Sozialwohnungen ist zu gering.

Im Übrigen wird hinsichtlich der Bedarfsermittlung auf die Bedenken der Naturschutzverbände aus dem Verfahren zur Neuaufstellung des RPD, vgl. Stellungnahme vom 31.3.2015 unter 3.2.2, verwiesen. Die Bedarfsprognose sollte bei der 1. Änderung des RPD entsprechend kritisch überprüft werden.

Untersuchungsgebiet

Gemäß dem Scopingpapier (S. 11) ist vorgesehen, sich *"im Schwerpunkt auf eine teilregionale, lokale Beschreibung der in den Blick genommenen Standorte und deren Umfeld [zu] fokussieren."*

Die konkrete Abgrenzung eines Untersuchungsgebiets ist aktuell nicht möglich, da eben die in den Blick genommenen Standorte unbekannt sind. Somit können von Seiten der Naturschutzverbände auch noch keine konkreten Hinweise und Daten zu den Schutzgütern und möglichen Konflikten für entsprechende Flächen gegeben werden (dazu s. im Folgenden).

In jedem Fall muss das Untersuchungsgebiet für die Suche nach potenziellen Flächen und für die Alternativenprüfung den gesamten Planungsraum des RPD umfassen. Hier muss anhand von vorliegenden Daten die umweltfachliche Bewertung und der entsprechende Vergleich von Flächen vorgenommen werden.

Bei der Betrachtung der einzelnen Flächen im zweiten Schritt muss das oben angesprochene Umfeld auch – über die reine Flächeninanspruchnahme hinausgehende – Störwirkungen auf die Fauna,

Auswirkungen auf das Landschaftsbild, die landschaftsorientierte Erholung (Schutzgut Mensch), mit der Versiegelung einhergehende Auswirkungen auf die Schutzgüter Wasser und Luft/ Klima abdecken. Hierzu heißt es in dem Scopingpapier (S. 15): *"Soweit eine mögliche, über den eigentlichen Bereich der Festlegung hinaus hinreichende Wirkung sicher attestierbar ist, wird auch das Vorkommen von schützenswerten Räumen im Umfeld in die Bewertung einbezogen."* Die oben angesprochenen Auswirkungen auf die verschiedenen Schutzgüter sind hinreichend und sicher attestierbar. In der Tabelle 1 des Scopingpapiers fehlt die Berücksichtigung des Umfelds bei den Schutzgütern Luft/Klima und Wasser.

Hinweise und Daten

Die konkrete Abgrenzung eines Untersuchungsgebiets ist aktuell nicht möglich, da die in den Blick genommenen Standorte unbekannt sind. Somit können von Seiten der Naturschutzverbände auch noch keine konkreten Hinweise und Daten zu den Schutzgütern und möglichen Konflikten für entsprechende Flächen gegeben werden.

Die Naturschutzverbände schlagen daher vor und erachten das als notwendig, ein erneutes Scoping bei Vorliegen des Planentwurfs durchzuführen.

Bei den Naturschutzverbänden liegen keine flächendeckenden Informationen zu den einzelnen Schutzgütern, die von den beabsichtigten Regionalplandarstellungen betroffen sein können, vor. Die bei den Naturschutzverbänden oder auch Biologischen Stationen für einzelne Teilräume des Plangebiets vorliegenden Umweltinformationen, wie zum Beispiel zum Vorkommen von Pflanzen- und Tierarten oder schutzwürdigen Biotopen, können aber eine wichtige Bedeutung für die SUP haben und sollten im weiteren Erarbeitungsprozess der SUP und des Regionalplanentwurfs in das Verfahren Eingang finden.

Wir bitten daher um eine Einbindung der Naturschutzverbände in den weiteren Prozess der Erarbeitung des Regionalplanentwurfs und der SUP. Dieses würde die Datenlage, die der Umweltprüfung einzelner Darstellungsbereiche des Regionalplans zugrunde liegt, verbessern.

Ansonsten verweisen wir schon jetzt auf die Stellungnahmen der Naturschutzverbände im Rahmen der Neuaufstellung des RPD und die dort vorgetragenen Hinweise zu solchen konkreten Flächen in den Kreisen und kreisfreien Städten, die im Rahmen der 1. Änderung ggf. wieder in Betracht gezogen werden.

Auch auf regionalplanerischer Ebene können Begehungen und Kartierungen erforderlich sein, wenn die Daten- und Informationsgrundlagen über die genannten Grundlagenwerke/-daten nicht oder nur unzureichend zur Verfügung stehen oder z.B. Daten zu „verfahrenskritischen Arten“ für die artenschutzrechtliche Vorabschätzung erforderlich sind.

Methodik

Hier soll vorangestellt werden, dass die Naturschutzverbände anregen die vorgesehene Bewertungsmethodik um die Festlegung von Tabuflächen, in denen keine ASB-Darstellungen erfolgen sollen, zu ergänzen. Zu diesen Tabuflächen sollten insbesondere gehören: Naturschutzgebiete, FFH- und

Vogelschutzgebiete, Biotopverbundflächen herausragender Bedeutung, Überschwemmungsbereiche, Wasserschutzgebietszonen I, II, IIIa, regionale Grünzüge.

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung des Plans

Die vorgenommene Unterscheidung zwischen Flächen > 10 ha und < 10 ha nach der DVO LPIG NRW für die zeichnerische Darstellung in Regionalplänen ist aus Sicht der Naturschutzverbände aber nicht für die Umweltprüfung zulässig, in der wie im Scopingpapier beschrieben Flächen < 10 ha nur auf Grundlage des Ergebnisses eines „Grobchecks“ eine vertiefte räumliche Betrachtung erfahren. Wenn ein Regionalplan Flächen < 10 ha darstellt, dann sind diese ebenso einer vertieften Prüfung zu unterziehen wie größere Flächen; eine 9 ha große ASB-Darstellung kann ebenso erhebliche nachteilige Auswirkungen haben wie ein 11 ha großer ASB.

Es ist nicht sachgerecht, für Flächen < 10 ha den vertieften Untersuchungsbedarf von „Betroffenheiten mit besonderer umweltfachlicher Relevanz“ abhängig zu machen. Diese besondere umweltfachliche Relevanz soll zudem nur dann gegeben sein, wenn „Kriterien höheren Gewichts“ betroffen sind. Ist dies nicht der Fall, wird die Fläche keiner vertieften Untersuchung unterzogen. Das lehnen die Naturschutzverbände ab. (zu der Gewichtung von Kriterien s.u.)

Der „Regelannahme“, dass bei einer Umwandlung von GIB zu ASB von einer Verringerung der Umweltauswirkungen ausgegangen werden kann, schließen sich die Naturschutzverbände an. Wenn dies aber mit dem angesprochenen Ringtausch einhergeht, so dass in der Folge an anderer Stelle neue/ zusätzliche GIB-Flächen ausgewiesen werden, so muss eine solche GIB-Ausweisung mit der geplanten 1. Änderung des RPD und im Rahmen der entsprechenden Umweltprüfung abgehandelt werden und darf nicht davon losgelöst betrachtet werden.

Darstellungsweise der Ergebnisse der Umweltprüfung innerhalb von Flächensteckbriefen

Der Aussage, dass eine Detaildiskussion einzelner Kriterien nicht erforderlich sein wird, wenn im Gesamtergebnis keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, keine Betroffenheiten bei der Prüfung der Kriterien festgestellt wurden, muss von Seiten der Naturschutzverbände widersprochen werden. Eine Umweltprüfung muss transparent und nachvollziehbar sein, somit sind alle erfolgten Prüfungen auch im Detail darzulegen (s. dazu auch im Folgenden).

Bewertungsmethodik voraussichtlich erheblicher Umweltauswirkungen bei der räumlich konkreten Flächenprüfung (Kap. 2.5 Scopingpapier)

Die zusammenfassende Erheblichkeitseinschätzung für die einzelnen Flächen soll nach einem Bewertungsmuster erfolgen, das auf die Anzahl der betroffenen Kriterien und deren Gewichtung abstellt. Die höhere Gewichtung wird aufgrund „fachrechtlich normierter hoher Schutzvorschriften“ vorgenommen. Dies ist für die fünf entsprechend

ausgewählten Kriterien unbestritten. Doch darf aus Sicht der Naturschutzverbände dies nicht dazu führen, dass die Betroffenheit anderer Kriterien/ Auswirkungen auf andere Schutzgüter in der Gesamtbewertung vernachlässigt werden, da nur eines oder zwei davon betroffen sind. Eine SUP bezieht sich auf alle Schutzgüter nach § 8 (1) ROG gleichermaßen und die Bewertung der Erheblichkeit von negativen Umweltauswirkungen hängt nicht allein von „fachgesetzlich strengen Vorschriften“ ab.

Bleibt es bei dieser Vorgehensweise zur Höher-Gewichtung, ist bei den gesetzlich geschützten Biotopen (ggf. ab einer Mindestgröße), den Biotopverbundflächen und klimarelevanten Flächen jedoch schon angesichts der rechtlich-fachlichen Bedeutung der Ziele zum Biotopverbund und Biodiversität sowie zum Klimaschutz eine Zuordnung zu einem „Kriterium mit höherer Gewichtung“ erforderlich.

Von der Gesamtbewertung der Erheblichkeit für den einzelnen ASB hängt laut Scopingpapier der Bedarf einer vertiefend abgewogenen Planrechtfertigung für diese Fläche ab. Diese Planrechtfertigung kann aus Sicht der Naturschutzverbände auch durch die Betroffenheit von zwei Kriterien notwendig werden, für die hier eine geringere Gewichtung vorgenommen wurde. Die vorgenommene Einordnung von nur wenigen Kriterien höheren Gewichts und die entsprechende Vorgehensweise lehnen die Naturschutzverbände ab. (zur Bedeutung der einzelnen Schutzgüter/ Kriterien/ Indikatoren im Einzelnen s.u.)

Da der Umweltbericht eine maßgebliche Abwägungsgrundlage bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen darstellt, ist es unbedingt erforderlich, dass im Rahmen der Umweltprüfung die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen auch realistisch ermittelt, beschrieben und bewertet werden. Die fehlende Beschreibung von Auswirkungen aufgrund von im Vorhinein vorgenommenen Gewichtungen von Kriterien, lehnen die Naturschutzverbände ab.

Es ist im Übrigen auch überhaupt nicht nachvollziehbar, warum man hier sogar von seinem eigenen methodischen Vorgehen in der Umweltprüfung zur Neuauaufstellung des RPD, nach dem auch zwei erheblich betroffene Kriterien niedrigerer Gewichtung auch im Gesamtergebnis eine Umwelterheblichkeit der ASB-Fläche und damit eine Relevanz für die Abwägung auslösen können, abweicht.

In dem entsprechenden Umweltbericht heißt es zudem:

"Neben dieser grundsätzlichen Bewertungsregel ist im Zuge der konkreten Gesamteinschätzung eine Einzelfallbetrachtung vorzunehmen, die die vorhabensbedingten Betroffenheiten der Schutzgüter am konkreten Standort berücksichtigt. Im Einzelfall ist daher eine von der Bewertungsregel abweichende Gesamteinschätzung möglich."

Dies zeigt bereits, dass mit einer derartigen Operationalisierung und Standardisierung (möglicherweise auch entscheidungserhebliche) Informationen verloren gehen können, bei der geplanten Anwendung der 3-Kriterien-Regel natürlich noch stärker als bei der 2-Kriterien-Regel. Aufgrund der vorgesehenen Regel zum Verzicht auf die Darstellung von Detaildiskussionen einzelner Kriterien (s.o.) wird diese Problematik weiter verschärft.

Schutzgüter

Schutzgut Mensch/ menschliche Gesundheit

Die genannten Ziele des Umweltschutzes werden bei Neudarstellungen von ASB auch durch mit deren Umsetzung verbundene veränderte und zusätzliche Verkehrsströme berührt. Diese indirekten Auswirkungen sollten aus Sicht der Naturschutzverbände auch betrachtet werden.

Insbesondere in Stadtrandbereichen und in Kommunen mit geringem Anteil an Erholungsflächen haben Gebiete mit Erholungsfunktionen eine sehr hohe Bedeutung für das Schutzgut Mensch/ menschliche Gesundheit. Hier sind erhebliche Umweltauswirkungen zu prognostizieren.

Deshalb sind Gebiete mit hoher Erholungseignung aufgrund Ihrer Ausstattung mit erholungsrelevanten Elementen (z.B. Wanderwege) und ihrer Naturnähe sowie ihrer Schönheit und Eigenart des Landschaftsbildes zu erfassen und hinsichtlich ihrer Erholungseignung zu bewerten. In Kommunen mit geringem Anteil an Naherholungsgebieten sind diese aufgrund ihrer Seltenheit gesondert zu bewerten.

Es ist nicht nachvollziehbar, warum die SUP für die 1. Änderung des RPD die Flächeninanspruchnahme von Kur- und Erholungsgebieten nicht weiter wie bei der Neuaufstellung des RPD höher gewichtet.

In Städten mit einer hohen Siedlungsdichte und bereits heute zu wenigen Frei- und Grünflächen sind die jüngsten von der LANUV vorliegenden Gutachten zu Wärmeinseln und notwendigen Luftaustauschzonen in die Bewertung einzubeziehen. Ansonsten erscheint es nicht möglich, Grenzen für eine "gesunde" Siedlungsentwicklung wirksam zu bewerten.

Schutzgut Tiere, Pflanzen, Biologische Vielfalt

Die Bewertung der Auswirkungen auf dieses Schutzgut ist durch die Angaben in der Tabelle 1 nicht sachgerecht durchzuführen. Viele Aspekte der möglichen Beeinträchtigungen werden gar nicht angesprochen.

Ein weiterer Rückgang von Grünland ist zu verhindern und der ökologischen Bedeutung von Grünlandflächen hohes Gewicht beizumessen.

Waldflächen sind Ökosysteme mit langer Entwicklungsdauer, die in der Regel eine große Artenvielfalt aufweisen. Ein Ausgleich von Wald dauert Jahrzehnte, bis eine annähernd vergleichbare Qualität wieder her gestellt ist. Auch Waldrandbereiche sind wichtige Lebensräume für Tier- und Pflanzenarten. Bebauung in Waldrandnähe bewirkt in der Regel auch einen Stoffeintrag aus Gartenabfällen oder durch Freizeitnutzung, der Waldbereiche entwertet. Daher ist davon abzusehen, Waldflächen zu überplanen oder eine Bebauung in Waldrandnähe zu bewilligen.

Hecken, Feldgehölze und große Einzelbäume stellen wichtige Rückzugsräume und Nahrungshabitate dar. Eine Überplanung solcher Strukturen ist bei der Siedlungsentwicklung ganz zu unterlassen oder diese Gehölzbereiche zu erhalten.

Teillebensräume wie Parkanlagen, Waldbereiche oder (Still-)Gewässer sind ohne eine Verbindung zueinander isoliert. Populationen von Säugern, Amphibien etc. können sich nicht mehr genetisch austauschen oder ihr Lebensraum wird durch die Vernichtung von vernetzenden Strukturen zu klein, als dass die Population weiterhin bestehen bleiben kann. Gerade aufgrund des steigenden Siedlungsflächenanteils bekommen verbindende

Landschaftsbestandteile und Freiräume immer größere Bedeutung. Bei der Ausweisung von neuen Siedlungsflächen ist diesem Aspekt daher erhöhte Aufmerksamkeit zu schenken.

Über die bisherigen Kriterien sind die Auswirkungen auf die Arten der Agrarbereiche gar nicht erfasst.

Auch müssen die Zielvorgaben und Maßnahmen des Maßnahmenkonzepts für das Vogelschutzgebiet „Unterer Niederrhein“ und anderer Maßnahmenkonzepte Berücksichtigung finden.

Die Inanspruchnahme von NSG-würdigen Flächen oder Biotopverbund-Flächen herausragender Bedeutung muss im Rahmen dieser geplanten 1. Änderung aus Sicht der Naturschutzverbände aufgrund der faktischen ökologischen Wertigkeit dieser Flächen ebenso hoch gewichtet werden wie die Inanspruchnahme von Naturschutzgebieten.

Gemäß § 30 BNatSchG und § 42 LNatSchG NRW geschützte Biotope sowie naturnahe Waldflächen und Feldgehölze, sowie Flächen des Biotopverbundes haben eine sehr hohe Bedeutung für das Schutzgut Tiere, Pflanzen, Biologische Vielfalt. Hier sind erhebliche Umweltauswirkungen durch Flächenverlust und Stoffeintrag zu prognostizieren.

Deshalb sind diese Biotope, sowie Biotope mit Potential hinsichtlich einer naturnahen Entwicklung ggf. zusätzlich zu bestehenden Unterlagen vor Ort zu kartieren. Wegen Gefährdung durch Stoffeintrag ist bei Flächeninanspruchnahme im Umfeld von mindestens 300m aller genannten Biotope eine erhebliche Umweltauswirkung zu prognostizieren.

Schutzgut Fläche

Als ein Ziel des Umweltschutzes wird zu Recht § 2 (2) Nr. 6 Satz 3 ROG angesprochen. Beachtet man jedoch den Wortlaut

"Die erstmalige Inanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke ist zu verringern, insbesondere durch quantifizierte Vorgaben zur Verringerung der Flächeninanspruchnahme sowie durch [...]."

so wird deutlich, dass die Verringerung der Inanspruchnahme auch durch quantifizierte Vorgaben erfolgen soll. Als Indikator wird hier zwar der Dichtewert genannt, doch es wird keine Vorgabe im Sinne eines Grenzwertes gemacht. Das angesprochene 30-ha-Ziel der Bundesregierung ist ebenfalls eine quantitative Vorgabe, aus der das 5-ha-Ziel für NRW resultiert, auch in NRW soll der Flächenverbrauch langfristig auf "Netto-Null" reduziert werden. Für diese Ziele wird in Tabelle 1 erst gar kein Indikator genannt. Im Grunde hat jeder zusätzlich in Anspruch genommene Hektar erhebliche Auswirkungen auf die nachhaltigen Flächenschutzziele, da man aktuell noch weit über der Zielvorgabe liegt (vgl. www.lanuv.nrw.de → Umweltindikator 32 Flächenverbrauch).

Das hohe Gewicht dieser Flächenschutzziele geht auch aus der Gesetzesbegründung des ROG zur Einfügung des Wortes "Fläche" in § 8 (1) Satz 1 Nr. 2 hervor:

"Hiermit soll klarstellend der besonderen Bedeutung des Freiflächenschutzes Rechnung getragen werden. Dem Freiflächenschutz kommt - über den Schutz der Biodiversität und weiterer Ökosystemleistungen der Freiflächen hinaus - insbesondere in Anbetracht

des Klimawandels und des Bedarfs an Retentionsflächen bei Starkregenereignissen [...] auch im Rahmen der Umweltprüfung bei Raumordnungsplänen ein hohes Gewicht zu."

Schon allein hieraus ergibt sich aus Sicht der Naturschutzverbände, dass die erhebliche Beeinträchtigung dieses Schutzguts nicht aufgrund seiner geringeren Gewichtung und der Methodik aus der detaillierten Betrachtung und vertiefend abgewogenen Planrechtfertigung herausfallen darf. Dies ist auch begründet in der Vielzahl an Wechselwirkungen zwischen der Inanspruchnahme und Versiegelung von Fläche und den Auswirkungen auf die anderen Schutzgüter.

Diese Wechselwirkungen müssen im Rahmen der Umweltprüfung eingehend beleuchtet werden.

Schutzgut Wasser

Fließgewässer benötigen Platz für Hochwasserereignisse. Bauland in unmittelbarer Nähe zu Fließgewässern bringt häufig spätere Probleme mit sich, die auf Kosten der Gewässer behoben werden. Daneben sind Fließgewässer sensible Lebensräume, die anfällig für Einleitungen und Störungen sind. Daher sollte ein großzügiger Abstand zu Fließgewässern, über die in Karten dargestellten Überschwemmungsbereiche hinaus, eingehalten werden.

Des Weiteren ist die Maßnahmenplanung zur Umsetzung der WRRL zu berücksichtigen, auch die Auswirkungen auf Entwicklungskorridore und Auenbereiche sind zu beleuchten.

Flächen mit möglicher Rückhalte-Funktion bei Starkregen-Ereignissen sowie Flächen mit niedrigem Grundwasserstand haben ebenfalls eine hohe Bedeutung für das Schutzgut Wasser. Diese sind zu erfassen und für diese sind ebenfalls erhebliche Umweltauswirkungen zu prognostizieren.

Schutzgut Luft/ Klima

Auswirkungen von neuen Wohngebieten auf die klimatischen Bedingungen in den Siedlungsbereichen, wie die damit einhergehende weitere Erwärmung, müssen ebenfalls betrachtet werden.

Auf Ebene der Bauleitplanung existieren stadtklimatische Gutachten zu Wärmeinseln und Luftaustausch-Korridoren, auf die zurückgegriffen werden kann und sollte; ebenfalls sollten die jüngsten von dem LANUV vorliegenden Gutachten zu Wärme-/ Hitzeinseln und notwendigen Luftaustauschzonen Berücksichtigung finden.

Aufgrund der bereits messbaren erhöhten Hitzebelastung ist die Planung von ASB innerhalb von klimatischen Ausgleichsräumen und Kaltluftleitbahnen mit erheblichen Auswirkungen verbunden.

Geplante ASB-Flächen sind unter dem Aspekt der Klimavorsorge (Schutz, Entwicklung, Wiederherstellung von CO₂-Senken) und Klimaanpassung (Sicherung von klimarelevanten Freiflächen und Grünzügen) kritisch zu prüfen.

Für den Planungsraum vorliegende Luftreinhaltepläne sind als Datengrundlage zu berücksichtigen.

Auch aufgrund der Vielzahl an Wechselwirkungen mit den anderen Schutzgütern ist der Betrachtung dieses Schutzguts eine hohe Bedeutung beizumessen.

Schutzgut Landschaft

Siedlungsrandbereiche können aufgrund ihrer Eigenart und Schönheit eine sehr hohe Bedeutung für das Landschaftsbild haben. Dies können z.B. alte Baumreihen, historische Silhouetten von Siedlungen, alte Gärten und Bauernhöfe sein. Auch hier ist bei Flächeninanspruchnahme eine erhebliche Umweltauswirkung zu prognostizieren. Daher sind alle Siedlungsrandbereiche hinsichtlich ihrer Eigenart und Bedeutung für das Landschaftsbild zu erfassen und zu bewerten.

Mit freundlichen Grüßen

Anna Ebbighausen
